

# KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Beginnend mit Heft 2 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“ (Stam Verlag Köln) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

## Ein Überblick über das Erbrecht

Das Erbrecht ist im fünften Buch des BGB (§§ 1922 bis 2385) geregelt. Sein Grundprinzip ist die **Universalsukzession** (Gesamtrechtsnachfolge): Die Erbschaft (der Nachlaß) geht mit dem Tod des Erblassers (Erbfall) als Ganzes auf den oder die Erben über.

Das Gesetz ermöglicht die geplante (gewillkürte) Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag. Das bedeutet, jeder kann jede Person (natürliche oder juristische) zu seinem Erben bestimmen. Fehlt eine solche letztwillige Verfügung, so tritt gesetzliche Erbfolge (§§ 1924ff.) ein. Die gesetzliche Erbfolge ist also die Auffangkonstruktion, wenn es keine individuelle Erbenbestimmung gibt. Das Gesetz gibt der individuellen Erbinsetzung den Vorzug; das Testament verdrängt die Erbfolgeregelung, die das Gesetz vorsieht.

Man muss aber wissen, dass das Gesetz vom Familienerbrecht ausgeht. Die Familie soll also in einem gewissen Grade immer bedacht werden. Diesen Schutzgedanken kann der Erblasser durch sein Testament nicht völlig aushebeln (Stichwort: Pflichtteil, dazu aber später). Der Grundsatz, wie ihn das Gesetz vorsieht, besagt, dass zuerst die

nächsten Verwandten als Erben in Frage kommen, also jene Personen, die mit dem Erblasser gemeinsame Vorfahren haben. Daneben hat der Ehegatte des Erblassers, mit dem er nicht blutsverwandt ist (jedenfalls meistens), ein gesondertes Erbrecht. Für adoptierte und nichteheliche Kinder (soll schon vorgekommen sein – F. Beckenbauer, R. Blanko, B. Becker etc.), gelten gleichfalls einige Besonderheiten. Sie sind aber grundsätzlich den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Aber fangen wir erst mal bei unseren lieben Verwandten an. Diese werden bei der gesetzlichen Erbfolge in Ordnungen (sog. Parentelen) eingeteilt. Gesetzliche Erben der

- **ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers (auch das nichteheliche Kind im Verhältnis zu seinem Vater),
- **zweiter Ordnung** seine Eltern und

### Die Themen heute:

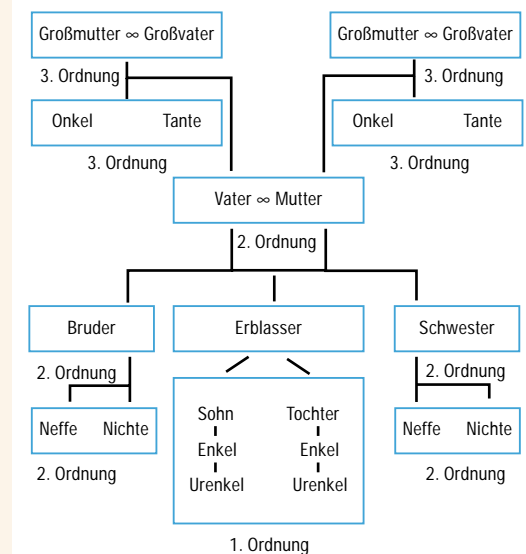
Bestimmungen des Familien- und Erbrechts

### Prüfungsfächer:

Recht und Steuern

deren Abkömmlinge,  
● **dritter Ordnung** die Großeltern und deren Abkömmlinge usw.

Zur besseren Verständlichkeit folgende Übersicht:

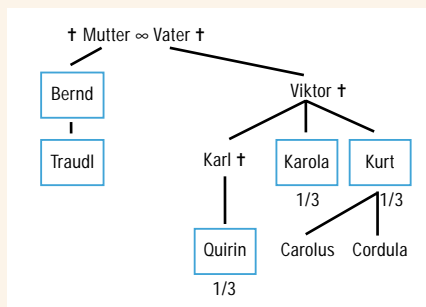


Sie sehen:

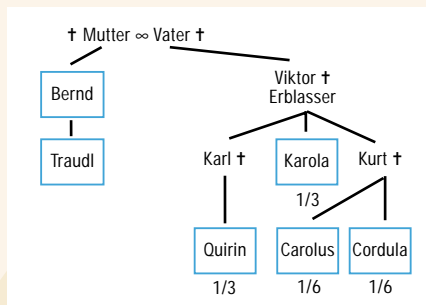
1. Der Ehegatte ist mit dem Erblasser nicht verwandt und seine Familie erst recht nicht, also zum Beispiel auch nicht der Schwager oder die Schwägerin. Für den Ehegatten gibt es daher besondere Regelungen.

2. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung (Parentel) vorhanden ist. Um dieses Prinzip zu verdeutlichen, noch einige Beispiele.

**Beispiel 1:** Vater Viktor ist gestorben. Seine Eltern (Mutter und Vater) leben schon lange nicht mehr, aber sein Bruder Bernd und dessen Tochter Traudl. Viktor hatte einmal drei Kinder: Karl, Karola und Kurt. Karl lebt auch nicht mehr, hatte aber ein Kind Quirin, Kurt hatte zwei Kinder, Carolus und Cordula.



**Beispiel 2:** Dieselbe Situation. Aber: Kurt ist auch schon gestorben.



Wer ist Erbe?

Der Bruder Bernd und seine Tochter Traudl kommen nicht zum Zuge, weil Viktor Kinder hat, die noch leben. Die 1. Ordnung hat Vorrang! Von den Kindern leben noch Karola und Kurt. Sie sind Erben, nicht jedoch die Kinder von Kurt, Carolus und Cordula. Denn § 1924 BGB sagt, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Umgekehrt erbt der Sohn Quirin von Karl, weil Karl schon tot ist.

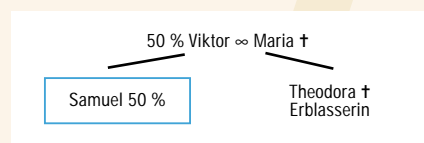
Die Kinder erben zu gleichen Teilen, also je ein Drittel, wobei – um bei obigem Beispiel zu bleiben – Quirin das

Drittel seines Vaters Karl erhält, Karola und Kurt auch je ein Drittel.

**Beispiel 3:** Die Familie besteht aus Vater und Mutter, Viktor, Maria und Theodora. Sie haben zwei Kinder, Samuel und Theodora. Maria ist schon lange tot. Es stirbt nun Theodora.

Hier gibt es keine Erben der 1. Ordnung, da Theodora noch keine Kinder hatte. Das Gesetz sagt, dass Eltern zu gleichen Teilen erben, wenn sie leben. Das wären, wenn Maria noch lebte, für sie und Viktor je 50%. § 1925 BGB aber bestimmt, dass, wenn Vater oder Mutter nicht mehr leben, an ihrer Stelle ihre Abkömmlinge erben nach den Vorschriften der 1. Ordnung. Sind keine Abkömmlinge da, erbt der überlebende Teil allein.

Hier gibt es einen Abkömmling von Maria, nämlich Samuel, der Bruder von Theodora. Er erbt den Teil, den Maria erhalten hätte, also 50%.



Sicher ist Ihnen aufgefallen, dass in den bisherigen Beispielen der Erblasser nicht verheiratet war. Das war natürlich Absicht, um die Fälle übersichtlich zu halten. Ehegatten erben aufgrund des gesetzlichen Erbrechts (also wenn kein Testament vorliegt) auch, obwohl sie nicht blutsverwandt sind, sondern weil sich hier der besondere Schutz der Ehe auswirkt, den unsere Rechtsordnung ihr angedeihen lässt.

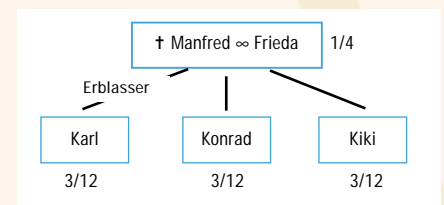
Wie und zu welcher Quote der Ehegatte erbt, hängt zunächst einmal davon ab, ob es Verwandte des Verstorbenen gibt und in welcher Ordnung sie zu ihm stehen. Der zweite Punkt ist die Frage, in welcher Art von Güterstand die Eheleute am Ende miteinander gelebt haben. (Ein weiterer wichtiger Unterschied in der Behandlung im Erbfall mit einem Ehegatten besteht darin, dass ihm der sog. Voraus zusteht, der sicherstellen soll, dass der überlebende Ehegatte das bisherige Leben in gewohnter Umgebung weiterführen kann.)

Schauen wir uns also das Ehegattenerbrecht nach unserer Rechtsordnung an – aus Einfachheitsgründen zunächst ohne die Auswirkungen des Güterstandes. Danach heißt die Regel:

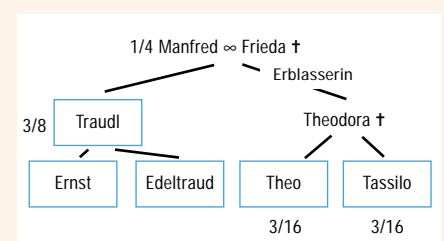
Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder Großeltern zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Er erhält den gesamten Nachlass, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Dazu im Einzelnen: Neben dem/den Erben der 1. Ordnung erbt der überlebende Ehegatte zu einem Viertel.

**Beispiel 4:** Ehemann Manfred Meier hinterlässt seine Ehefrau Frieda Meier und drei Kinder Karl, Konrad und Kiki. Ehefrau Frieda erhält als Ehegattin neben den Erben der ersten Ordnung ein Viertel. Es verbleiben drei Viertel. Die Kinder erben nach § 1924 Abs. 4 BGB zu gleichen Teilen, also je zu drei Zwölftel.



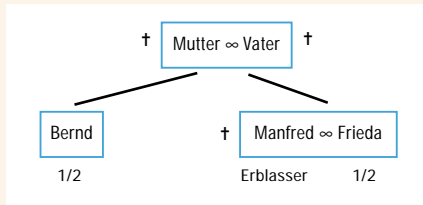
**Beispiel 5:** Ehefrau Frieda Meier hinterlässt ihren Ehemann Manfred Meier, die Tochter Traudl mit den Enkeln Ernst und Edeltraud. Die andere Tochter Theodora war schon früher verstorben, deren Kinder Theo und Tassilo leben noch.



Der Ehemann Manfred erbt wie immer zu ein Viertel; drei Viertel gehen an die anderen Erben, aber nicht zu gleichen Teilen. Auf Traudl und Theodora verteilen sich die drei Viertel gleich, also zu je drei Achtel. Ernst und Edeltraud sind wegen der noch lebenden Traudl von der Erbschaft ausgeschlossen und erhalten nichts. Theodora lebt nicht mehr. Ihr teil geht gleichmäßig an ihre Kinder, also zu je drei Sechzehntel.

Gibt es keine Erben der ersten Ordnung, dann erhält der Witwer oder die Witwe die Hälfte des Erbes (§ 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB).

**Beispiel 6:** Manfred hinterlässt seine Witwe Frieda. Sie haben keine Kinder. Die Eltern von Manfred leben nicht mehr, wohl aber sein Bruder Bernd. Nun erhält die Witwe Frieda die Hälfte des Erbes und der Bruder ebenfalls.



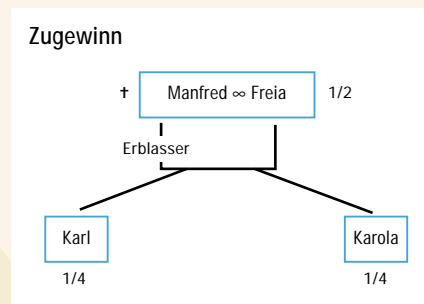
Der Vollständigkeit halber ist jetzt noch der Einfluss des Güterstandes auf das Erbrecht des Ehegatten zu berücksichtigen. Zur Erinnerung: Bei der vorangegangenen Beschreibung des Ehegattenerbes haben wir zur Klarheit die Frage des Güterstandes ausgeklammert, in der der Verstorbene lebte.

Unter dem ehelichen Güterstand versteht man die vermögensrechtliche Beziehung der Ehegatten zueinander. Wenn zwei Menschen heiraten, können sie vertraglich klären, was denn in der Ehe mit ihrem jeweiligen Vermögen geschehen soll – denkbar ist, dass beider Vermögen getrennt bleibt (man spricht dabei von Gütertrennung) oder das Gegenteil, dass die Güter zusammen gehören sollen (ein Fall der Gütergemeinschaft). Gibt es keinen eigenen Vertrag (er muss notariell beglaubigt werden), dann sagt das Gesetz, was gelten soll. Dann nämlich leben die Ehegatten automatisch in einem speziellen Güterstand, dem der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Zugewinnsgemeinschaft ist der eheliche Normalfall, wohl schon deshalb, weil eine andere Lösung von dem Ehepaar eigens vertraglich gefunden werden müsste (Heirat aus Liebe?). Anders als der Name vielleicht suggeriert, ist die Zugewinnsgemeinschaft de facto eine Gütertrennung. Sie bedeutet, dass jeder Ehegatte das Vermögen als eigenes behält, das er in die Ehe mitbringt. Aber das Vermögen, das während der Ehe hinzugewirtschaftet wird, gilt als von beiden zusammen geschaffen – auch, wenn nur einer von beiden Geld verdient hat. Am Ende der Ehe, wenn also ein Partner stirbt oder nach der Scheidung, muss das hinzugewonnene Vermögen festgestellt und verteilt werden. Bei einem Ehegatten, der mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand

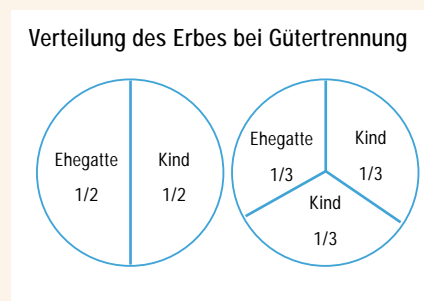
der Zugewinnsgemeinschaft lebt, erhöht sich der gesetzliche Erbteil um ein Viertel des Nachlasses (sog. Pauschalierter Zugewinnausgleich § 1371 BGB). Der Zugewinnausgleich erfolgt also durch eine einfache pauschalierende Berechnung.

**Beispiel 7:** Das Ehepaar Manfred und Freia hat zwei Kinder, Karl und Karola. Sie leben in Zugewinnsgemeinschaft, Manfred stirbt. Freia erhält als Witwe ein Viertel des Vermögens und pauschal ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich, also insgesamt die Hälfte. Die beiden Kinder teilen sich die restliche Hälfte gleichmäßig, erhalten also jeweils ein Viertel.



Gibt es aber nur noch Erben der 2. Ordnung, erhöht sich der pauschalisierte Zugewinn auf die Hälfte, sodass der Witwer insgesamt drei Viertel des Vermögens erbt.

Neben dem Zugewinnausgleich als Folge der am häufigsten vertretenen Güterstandsmischform gibt es die einfache Form der Gütertrennung, die notariell in einem Vertrag abgeschlossen wird. Hier wird vermögensrechtlich das Ehepaar behandelt, als ob es nicht verheiratet wäre. Stirbt ein Partner, erbt der andere mit den Kindern zu gleichen Teilen: Gibt es ein Kind, dann zur Hälfte, gibt es zwei Kinder dann zu einem Drittel usw.



Bei der Gütertrennung spielt der eheliche Vermögenszuwachs für den Erbanteil der Ehepartners keine Rolle.

Das andere Extrem ist die Gütergemeinschaft (notarielle Beurkundung

erforderlich). Bei dieser Variante werden die beiden Vermögensmassen der Ehepartner in einen Topf zusammengeworfen zu einem Gesamtvermögen. Auch dieser Güterstand hat wieder Auswirkungen im Erbfall: Tritt dieser ein, dann wird die Gütergemeinschaft aufgelöst und der Anteil des Verstorbenen fällt in den Nachlass. Die Auseinandersetzung erfolgt nun zwischen dem verbleibenden Ehegatten und den Erben. Der Überlebende hat einen Auseinandersetzungsanspruch in Höhe der Hälfte des Gesamtgutes. Der Anteil des Erblassers am Gesamtgut geht in den Nachlass. Der Erblasser wird hinsichtlich seines Anteils am Gesamtgut erbt nach den allgemeinen Regeln inklusive seines sonstigen Vermögens.

Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt die Testierfähigkeit (§ 2229 Abs. 1 BGB); von diesem Zeitpunkt an kann der Erblasser über seinen Nachlass frei verfügen. Den Regelfall der letztwilligen Verfügung bildet das Testament (§§ 2064 ff. BGB). Für seine Errichtung, die nur persönlich erfolgen kann, gelten aus Beweisgründen strenge Formvorschriften (§§ 2229 ff. BGB). Das öffentliche Testament wird zur Niederschrift vor dem Notar errichtet, und zwar entweder durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer Schrift. Das in gleicher Weise gültige private Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig (handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Es soll Orts- und Datumsangabe, die Unterschrift soll Vor- und Familiennamen enthalten. Der Widerruf eines Testaments ist jederzeit möglich, z.B. durch bewusste Vernichtung der Testamentsurkunde oder durch Abfassung eines neuen Testaments.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten (§§ 2265 ff. BGB); zur Errichtung in privater Form genügt es, wenn der eine Ehegatte das Testament in der vorgeschriebenen Weise eigenhändig abfasst und der andere die gemeinschaftliche Erklärung mitunterschreibt. Einseitiger Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments kommt nur unter erschwerten Voraussetzungen in Betracht.

Der Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB) unterscheidet sich dadurch vom Testament, dass die letztwillige Verfügung in vertragsgemäßer Form, meist mit dem

künftigen Erben als Vertragspartner, erfolgt. Er kann nur vor dem Notar geschlossen werden. Die Verfügung kann einseitig oder in vertragsmäßig bindender Form getroffen werden; im ersten Fall ist die Aufhebung durch einseitigen Widerruf, sonst grundsätzlich nur im Wege des Aufhebungsvertrags möglich.

Durch letztwillige Verfügung (gleich ob Testament oder Erbvertrag) kann der Erblasser einen Erben in der Weise berufen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (§§ 2100 ff. BGB, z. B. erst die Ehefrau, danach die gemeinschaftlichen Kinder). Der so berufene Vorerbe wird mit dem Erbfall Erbe und kann grundsätzlich – allerdings mit gewissen Einschränkungen zum Schutz des Nacherben – über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen. Nach dem Eintritt der Nacherbfolge (zu einem vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt, z. B. Tod des Vorerben) hat der Nacherbe Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses.

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, dass nach dem Tod des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten (üblicherweise die Kinder) fallen soll – sog. Berliner Testament –, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Dritte für den gesamten Nachlass als Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt ist (§ 2269 BGB). Der überlebende Ehegatte ist daher nicht auf die Rechtsstellung eines Vorerben beschränkt, sondern Vollerbe mit freiem Verfügungsrecht; bei seinem Tod fällt der gesamte Nachlass an den Dritten als Schlusserben. Diese Lösung hat nicht zuletzt den Vor-

zug, dass die Einheit der beiden Ehegattenvermögen gewahrt bleibt.

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Miterben (§§ 2032 ff.). Die Erbengemeinschaft ist eine Gesamthandgemeinschaft. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlass verfügen (notarielle Beurkundung erforderlich), nicht jedoch über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen; zu deren Veräußerung bedarf es vielmehr einer gemeinschaftlichen Verfügung sämtlicher Miterben. Jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen. In diesem Fall wird der Nachlass – sofern eine anderweitige gütliche Regelung nicht zustande kommt – nach Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten unter den Erben im Verhältnis ihrer Erbteile aufgeteilt.

Der Erbe erhält auf Antrag vom Nachlassgericht (Amtsgericht) einen Erbschein (§§ 2353 ff. BGB), der – ähnlich wie das Grundbuch – mit Richtigkeitsvermutung und öffentlichem Glauben ausgestattet ist.

Ein durch letztwillige Verfügung übergangener (ausgeschlossener) gesetzlicher Erbe kann von den Erben den Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils verlangen (§§ 2303 ff. BGB). Pflichtteilsberechtigter sind jedoch nur

- die Abkömmlinge und
- der überlebende Ehegatte,
- die Eltern des Erblassers nur, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Die letztwillige Verfügung dient in erster Linie der Regelung der Erbfolge. Sie kann aber auch ein Vermächtnis zuwenden (einen Vermögensvorteil in Form eines schuldrechtlichen An-

spruchs gegen die Erben, § 1939, §§ 2192 ff. BGB).

Sofern der Erbe die Erbschaft nicht binnen sechs Wochen ausschlägt, haftet er unbeschränkt, also auch mit seinem sonstigen Vermögen, für die Nachlassverbindlichkeiten (§§ 1967 ff. BGB). Zu diesen rechnen u. a. die vom Erblasser herrührenden

- Schulden,
- Pflichtteilsgewährungen und Vermächtnisse,
- Erbschaftsteuer und
- Beerdigungskosten.

Der Erbe kann aber nur die Haftung auf den Nachlass beschränken, so dass die Nachlassgläubiger für ihre Forderungen nur die Erbschaft in Anspruch nehmen können.

Dem Erblasser steht es frei, durch letztwillige Verfügung einen Testamentsvollstrecker zu ernennen (§§ 2197 ff. BGB). Dieser hat die Anordnungen des Erblassers auszuführen, den Nachlass zu verwalten und ggf. die Auseinandersetzung unter den Miterben herbeizuführen. Der Testamentsvollstrecker ist nicht gesetzlicher Vertreter des oder der Erben, sondern Träger eines Amtes. Er allein, nicht der Erbe, kann über Nachlassgegenstände verfügen (allerdings nicht unentgeltlich) und Rechte für den Nachlass geltend machen.

Autor: Gero Hilleke, Jurist  
Dozent des Finanzplan College  
E-Mail: college@finanzplan.de



Eine ausführlichere, dennoch prägnante Darstellung des Erbrechts finden Sie im Buch „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“, Stam Verlag, ISBN-Nr. 3-8237-5965-5.

## Überprüfen Sie Ihr Wissen:

Prüfungsfragen zu diesem Thema finden KURS-Abonnenten im Internet unter <http://www.kursverlag.de>, wo sie im Dialog beantwortet und korrigiert werden können.